

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2017

Nr. 2017/1334

Interkantonaler Polizeieinsatz (IKAPOL-Einsatz) vom 02. - 07. Juli 2017 in Crans-Montana zugunsten des Kantons Wallis zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an der Zypernkonferenz

1. Ausgangslage

Die am Montag, 26. Juni 2017 eröffnete Zypernkonferenz in Crans-Montana erfuhr eine überraschende Verlängerung bis zum Freitag, 07. Juli 2017. Die Konferenz diente der Wiedervereinigung Zyperns, erstmals seit 43 Jahren verhandelten Vertreter der Volksgruppen und der Garantiemächte am gleichen Tisch.

Mit der Begründung, dass das Westschweizer Konkordat, welches die Kantonspolizei Wallis mit verschiedenen Spezialisten unterstützte, seine Kräfte aus operationellen Gründen zurückziehen musste, ist die Kantonspolizei Wallis am 1. Juli 2017 mit einem dringenden Unterstützungsbegehren in Form eines interkantonalen Polizeieinsatzes (IKAPOL-Einsatz) an den IKAPOL-Kommandanten gelangt.

2. Erwägungen

Bei der Zypernkonferenz handelt es sich um einen Anlass von grosser Bedeutung, in dessen Zusammenhang die öffentliche Ordnung und Sicherheit infolge der ungeplanten Verlängerung nur mit interkantonomer Zusammenarbeit und Unterstützung gewährleistet werden konnte. Eine weitere Unterstützung durch andere Kantone und Städte war daher unumgänglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen der Kantonspolizei Wallis um Bereitstellung von Polizeispezialisten aus dem Kanton Solothurn für den IKAPOL-Einsatz vom 02. - 07. Juli 2017 zur Bewältigung der Zypernkonferenz in Crans-Montana wird gestützt auf § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) nachträglich zugestimmt.
- 3.2 Der Entscheid des Polizeikommandos, der Kantonspolizei Wallis die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, wird bewilligt. Die Entschädigung richtet sich nach dem geltenden IKAPOL-Verteilschlüssel (Fr. 600.-- pro Arbeitstag und Einsatzkraft).

- 3.3 Für die im Einsatz gestandene Mannschaft galten die Regeln des solothurnischen Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3, GAV). Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz vollumfänglich ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen